

Gemeinsame Medienmitteilung der SP Thun und der Grünen Thun zur geplanten Videoüberwachung in Thuner Sporthallen

Die SP und die Grünen Thun fordern Jugendarbeit statt Videoüberwachung und reichen Beschwerde gegen den Einsatz von Überwachungskameras ein

In seiner Medienmitteilung vom 20. Mai verkündete der Thuner Gemeinderat den Einsatz von Videoüberwachung in den Eingangsbereichen von vier Thuner Sporthallen. Die SP und die Grünen Thun sowie weitere Organisationen haben Beschwerde gegen diese Verfügung eingereicht. Der Gemeinderat zeigt nicht schlüssig auf, weshalb der Einsatz von Überwachungskameras zielführend und angemessen sein soll. Es fehlt ein Gesamtkonzept und die Einführung flächendeckender, aufsuchender Jugendarbeit.

Vor einem Jahr wurde im Thuner Stadtrat ein überparteiliches Postulat angenommen, mit welchem die Einführung aufsuchender Jugendarbeit gefordert wurde. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist der Gemeinderat jedoch nicht aktiv geworden und setzt weiterhin vorwiegend auf repressive Massnahmen. In diesen Bereich einzuordnen ist auch die Absicht, zwecks Verhinderung und Ahndung von Straftaten wie Einbruch, Diebstahl oder Sachbeschädigung Videokameras in Thuner Sporthallen einzusetzen.

Gemäss Art. 124 PolG ist der Einsatz von Videoüberwachungsgeräten nur dann zulässig, wenn ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzer*innen erforderlich ist. Von mehreren geeigneten Massnahmen haben die Behörden diejenige zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und in keinem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Der Gemeinderat hat in seiner Verfügung nicht glaubwürdig und schlüssig aufgezeigt, weshalb in den Sporthallen von einem erhöhten Schutzbedürfnis auszugehen ist und welche alternativen Massnahmen zur Videoüberwachung geprüft wurden.

Abklärungen haben ergeben, dass es sich bei den Delikten im Umfeld der Sporthallen um Bagatellen handelt, wie sie im Rahmen von jugendlichem Verhalten oft vorkommen. Mit Videoüberwachung kann kaum auf diese Verhaltensweisen eingewirkt werden. Hierzu braucht es eine längerfristige Strategie und ein Gesamtkonzept, in dem aufsuchende Jugendarbeit eine tragende Rolle spielt. Die Beschwerdeführenden sehen hauptsächlich in diesem Ansatz die zielführende und angemessene Strategie, um deviantem Verhalten nachhaltig entgegenzuwirken. Öffentliche Mittel sollen in präventive Angebote statt repressive Massnahmen investiert werden.

Mit besonderem Befremden nehmen die SP und die Grünen Thun zur Kenntnis, dass die Stadt Thun die Videokameras zwar vor der Beschwerdefrist vom 22. Juni noch nicht in Betrieb genommen – jedoch bereits beschafft und installiert hat. Dieses Vorgehen stellt aus Sicht der beschwerdeführenden Parteien die Korrektheit der demokratischen Prozesse infrage.

Beilage:

Beschwerde der SP Thun an die kantonale Sicherheitsdirektion

Weitere Auskünfte:

- Vera Vuille, Vize-Präsidentin SP Thun, veramaria.vuille@bluewin.ch, 079 619 39 96



SP Thun
Stockhornstrasse 10
3600 Thun

EINSCHREIBEN

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

3600 Thun, 18. Juni 2020

Einsatz von Videoüberwachungen gemäss Art. 124PoIG, Verfügung des Gemeinderats der Stadt Thun vom 15. Mai 2020

Beschwerde der SP Thun

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thun erhebt Beschwerde gegen die Verfügung des Gemeinderats der Stadt Thun, mit welcher der Einsatz von Videoüberwachungen in den Gebäudezugängen der Sporthallen Lachen, Gwattstrasse 25, Progymatte, Pestalozzistrasse 25, Gotthelf, Sustenstrasse 2 und Buchholz, Bostudenstrasse 14 angeordnet wird. Die Verfügung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Mai 2020 publiziert.

Antrag:

Die SP Thun verlangt, dass die Verfügung aufzuheben sei und auf den Einsatz von Videoüberwachungen verzichtet wird.

Begründung:

Gemäss Art. 124 PoIG ist der Einsatz von Videoüberwachungsgeräten nur dann zulässig, wenn ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und die Videoüberwachung zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzer*innen erforderlich ist. Der Gemeinderat hat nicht glaubwürdig und schlüssig aufgezeigt, weshalb in den oben erwähnten Sporthallen von einem erhöhten Schutzbedürfnis auszugehen ist. In seiner Medienmitteilung vom 20. Mai 2020 hält er lediglich fest: «Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten wie Einbruch, Diebstahl oder Sachbeschädigung sollen deshalb (...) in den Eingangsbereichen (im Innern) der Sporthallen (...) Videoüberwachungsgeräte installiert werden.»

Der Gemeinderat begründet die Anordnung von Videoüberwachungen damit, dass die Vereine während der Nutzung für ihre Mitglieder verantwortlich sind und damit auch für Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu sorgen haben. Der Gemeinderat stellt korrekterweise fest, dass die Vereine nicht in der Lage sind, den Zugang Dritter zu kontrollieren.



Dafür steht die Stadt Thun als Eigentümerin der Sporthallen in der Verantwortung. Für den Schutz der Gebäude und ihrer Benutzer*innen können andere Massnahmen als die der Videoüberwachung ergriffen werden. Im Bernischem Polizeigesetz PolG, Art. 5 Abs 2 ist festgehalten: „von mehreren geeigneten Massnahmen haben die Behörden diejenige zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.“

Die geplante Videoüberwachung steht insofern in einem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg, weil Diebstähle nicht geahndet werden können, da die Kameras nur die Gebäudezugänge aufzeichnen, nicht jedoch das Geschehen in den Garderoben, wo der Diebstahl geschieht. Ähnlich verhält es sich mit anderen Delikten. Videoüberwachung trägt daher längst nicht immer zur Aufklärung von Straftaten bei. Mit Überwachungskameras können sogar neue Gefahren entstehen, da die Aufnahmen je nach Ausschnitt oder Perspektive zu falschen Schlussfolgerungen führen können.

Aus der Verfügung ist nicht ersichtlich, welche alternativen Massnahmen zur Videoüberwachung der Gemeinderat geprüft hat. Die Beschwerdeführenden vermissen beispielsweise ein Gesamtkonzept gegen Diebstahl und Vandalismus in Schul- und Sportanlagen.¹

Die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes wäre eine geeignete, verhältnismässige Massnahme, welche die Privatsphäre der Allgemeinheit und die Freiheit der Bürger*innen weniger beeinträchtigt, so wie wirksam und nachhaltig ist.²

Folgende Massnahmen könnten unter anderem darin enthalten sein:

- Abschliessbares Mobiliar (z.B. Fächer in den Garderoben) als kurzfristige, wirksame Diebstahlprävention
- Aufsuchende Jugendarbeit als längerfristige und nachhaltige Prävention zu deviantem Verhalten

Erst wenn die Umsetzung des Gesamtkonzeptes nicht den gewünschten Erfolg zeitigt, könnte als Ultima Ratio ein allfälliger Einsatz von Videoüberwachung ins Auge gefasst werden.

Die SP Thun nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass die Stadt Thun die Videokameras zwar noch nicht in Betrieb genommen, jedoch bereits beschafft und installiert hat, obwohl die Beschwerdefrist noch bis am 22.Juni läuft. Dieses Vorgehen stellt aus Sicht der SP Thun die Korrektheit der demokratischen Prozesse infrage.

Schlussbemerkungen:

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen ersuchen wir Sie um Gutheissung des eingangs gestellten Antrags.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Claudius Domeyer
Präsident

Alice Kropf
Vize-Präsidentin

Vera Maria Vuille
Vize-Präsidentin



Verwendete Grundlagen

- PolG, Kanton Bern
- Stadtverfassung Thun

Beilage

- Zeitungsartikel Tagesanzeiger vom 2. April 2016

¹ Der interimistisch amtierende eidgenössische Datenschützer Jean-Philippe Walter warnt aber davor, die Videoüberwachung als «Allheilmittel» anzusehen. «Dieses Bewusstsein gilt es vor allem bei den Verantwortungsträgern zu schärfen, die über den Einsatz von Videoüberwachung entscheiden», sagt er. Kameras seien nur dann sinnvoll, «wenn sie in ein klares Konzept eingebettet sind». (vgl. Beilage Tagesanzeiger, Ausgabe vom 2. April 2016: <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/die-schweiz-wird-zum-ueberwachungsstaat/story/22156623>)

² vgl. dazu: Art. 4 Abs f, StV Thun: Die anvertrauten Mittel werden von Organen und Verwaltung wirkungsvoll eingesetzt. Zu diesem Zwecke setzen sie ihre Mittel gezielt, nachhaltig und wirksam ein.